



An die  
Vorsitzende des  
Sozialausschusses  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag

**DER VORSITZENDE**

Dr. Wilfried Kellermann  
Landgericht Kiel  
Telefon: 0431 604-1384  
E-Mail: Wilfried.Kellermann@lg-  
kiel.landsh.de

*Gesetzentwurf zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz*

*Stellungnahme des Landesrichterverbandes vom 23. Oktober 2006*

Gegen den Gesetzentwurf zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum SGG bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Bürgernähe erscheint es sinnvoll, die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) teilweise auch auf das Sozialgericht Lübeck zu übertragen. Eine Verlagerung der Zuständigkeit vom Sozialgericht Schleswig zum Sozialgericht Lübeck setzt allerdings voraus, dass das letztgenannte Gericht personell verstärkt wird. Als Folge der geplanten Gesetzesänderung werden ca. 40 % der im Lande Schleswig-Holstein anfallenden Verfahren in die Zuständigkeit des Sozialgerichts Lübeck übertragen. Diese Erhöhung der Belastung kann nur durch eine entsprechende personelle Verstärkung im richterlichen und nichtrichterlichen Dienst aufgefangen werden. Freie Kapazitäten zur Bearbeitung der Verfahren nach dem SGB II und SGB XII stehen dem Sozialgericht Lübeck aufgrund des hohen Bestandes an Verfahren zurzeit nicht zur Verfügung. Die Belastung der Dezernate liegt weit über dem Pensenschlüssel. Freie Kapazitäten können lediglich in der Zukunft entstehen, da für die Verfahren nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) die Einstellung von weiteren Richterinnen und Richtern vorgesehen ist. Ob diese Neueinstellungen ausreichen werden, um neben den ZRBG-Verfahren auch die Verfahren nach Hartz IV zu bearbeiten, hängt von der künftigen Geschäftsentwicklung ab. Dabei ist es insbesondere schwierig, die künftigen Eingangszahlen bei ZRBG-Verfahren einzuschätzen.

Gegen eine Übertragung von Beständen bestehen beim Sozialgericht Lübeck erhebliche Bedenken. Wie bereits ausgeführt, besteht angesichts der Höhe des derzeitigen Bestandes kein Raum für die Übernahme von weiteren Verfahren. Im Übrigen würde eine Verlagerung von Beständen zu unnötiger Mehrarbeit führen, wenn bereits beim Sozialgericht Schleswig teilweise bearbeitete Verfahren beim Sozialgericht Lübeck erneut aufgearbeitet werden müssten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei einer Verlagerung von Beständen ganz überwiegend Hauptsacheverfahren auf das Sozialgericht Lübeck übertragen werden würden, während die parallel laufenden Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bereits bei dem Sozialgericht Schleswig bearbeitet und entschieden worden sind.

gez.  
Dr. Wilfried Kellermann  
Verbandsvorsitzender